

## **Beispiel Schutzrechte**

Am Beispiel des Telefons wollen wir Ihnen die Frage nach dem Schutzrecht noch einmal verdeutlichen:

### **1. Patent**

Eine Firma entwickelt zum Beispiel ein neuartiges Telefon, das die Möglichkeit bietet, akustische Signale als Befehle zu identifizieren und auszuführen, z.B. auf Zuruf bestimmte gespeicherte Nummern auszuwählen, Wahlwiederholungen vorzunehmen etc. Die Hardware-Elemente des Speicher- und Identifikationsmoduls des Akustik-Empfängers sind patentiert, da es sich dabei um eine neue technische Lösung von hoher erfinderischer Qualität handelt.

### **2. Gebrauchsmuster**

Der Telefonhörer kann auseinander gezogen werden und verwandelt sich so zu einem Kopfhörer. Das ist äußerst hilfreich: Über den Akustik-Empfänger lässt sich frei sprechen und zugleich können, da beide Hände frei sind, Notizen angefertigt werden. Es lässt sich ungehindert in Akten blättern; selbst das sofortige Eintippen eines Gesprächsprotokolls in den Computer wird dadurch möglich. Der erfinderische Schritt bei dieser Problemlösung würde eine Anmeldung zum Gebrauchsmuster nahe legen.

### **Geschmacksmuster**

Die äußere Gestaltung des Telefons hebt sich deutlich von der anderer Geräte ab, ist eigentümlich und damit zur Anmeldung zum Geschmacksmuster beim Deutschen Patent- und Markenamt geeignet. Das Design ist so gegen Nachahmungen geschützt. Allerdings: Neuheit und Eigentümlichkeit des Designs, die tragenden Säulen des Schutzrechtes, werden erst im Fall eines Plagiatsprozesses geprüft.

### **4. Marke**

Das Gerät wird unter dem Produktnamen „pronton“ verkauft. Der Produktname ist markenrechtlich durch Eintragung in das Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützt, sofern niemand ältere Ansprüche auf diese Bezeichnung geltend machen kann. Bei Nichteintragung entsteht der Schutz dann, wenn das Zeichen "Verkehrsgeltung" erlangt hat.

### **5. Urheberrecht**

Zum Gerät gehört eine Benutzungsanleitung mit Anwendungsbeispielen, Grafiken und Tabellen. Die Anleitung ist urheberrechtlich geschützt. Das Schutzrecht muss nirgendwo registriert werden, es fällt dem Urheber automatisch zu.

(Quelle: Patentblock / Genossenschaftsverband der Volks- und Raiffeisenbanken, 1993)